

fachen Gegnerschaft maßgebender Kreise der starke Rückstand an einer Stelle den Fortschritt auch an anderer Stelle verhindert. In Preußen konnte eine allgemeine Erhöhung der Lehrergehälter erst auf der Grundlage des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1897 erreicht werden, trotzdem das Gesetz ungemein niedrige Sätze vorschrieb (900 bis 1800 M.). Aber dadurch, daß das Gesetz die noch tief unter dieser Sohle liegenden Hungerlöhne beseitigte, hob es den Gesamtstand so erheblich, daß das Gesetz vom 26. Mai 1909 nahezu die doppelten Beträge (1400 bis 3300 bezw. 3400 M.) vorschreiben konnte. Die Staaten mit älterer Schulgesetzgebung haben deswegen auch gleichmäßigere und im ganzen besser durchgebildete Verhältnisse. Aber eben darum ist überall, auch da, wo eine veraltete Gesetzgebung die freie Entwicklung nicht direkt hindert, darauf zu dringen, daß die Gesetzgebung mit der Zeit fortschreite und daß die an anderer Stelle errungenen Fortschritte übernommen werden.

3. Das Recht der Schulgesetzgebung ¹⁾.

(Staat und Kirche.)

Die erste Frage aller Schulgesetzgebung ist offenbar die, wem das Recht der Schulgesetzgebung zuzuerkennen sei. Nur zwei Mächte stehen sich hierbei gegenüber, der Staat und die Kirche. Alle anderen an der Schule direkt oder indirekt beteiligten Faktoren: bürgerliche Gemeinde, Schulgemeinde, Familie, freie Vereinigungen usw., kommen zwar als Mitwirkende, als Träger von Schulfunktionen und Schulrechten, aber nicht als Gesetzgeber in Betracht; sie halten ihr Anrecht auf die Mitwirkung an der Schule vielleicht für unantastbar und erwarten in der Schulgesetzgebung eine entsprechende Sicherstellung dieser „Rechte“, aber sie beanspruchen nicht, an der Gesetzgebung selbst beteiligt zu werden. Anders die Kirche, oder besser die katholische Kirche. Die katholische Kirche stellt sich dem Staate

¹⁾ In diesem Kapitel ist meine Schrift: „Staats- oder Kirchen Schule?“ (Leipzig, Julius Klinckschardt), zum Teil wörtlich, benutzt worden.